

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1903

39 (30.7.1903)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 30. Juli 1903.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 72513. A. Eröffnung neuer Stationen.

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 72500. C. Allgemeiner Kilometerzeiger.

Nr. 72497. C. Kilometerhefte.

Nr. 72841. C. Fahrtscheine der Reiseunternehmer.

Nr. 72506. C. Verpackung gefetteter Puzlappen (Puzstücher).

Nr. 72507. C. Druck und Verkauf von Frachtbriefen.

Nr. 72205. C. Wagensache.

Personalmeldung.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 72513. A.

Die Eröffnung neuer Stationen betreffend.

Mit höherer Genehmigung ist auf der Wartstation 109 der Odenwaldbahn zwischen den Stationen Unterschüpf und Königshofen im Bezirk des Großh. Betriebsinspektors in Lauda ein Stationsamt V für den Personenverkehr und die Abfertigung von Reisegepäck, Expressgut, Milch und Gilgut eingerichtet worden. Das Stationsamt erhält die Bezeichnung „Sachsenflur“ und wird am 1. August l. J. eröffnet.

Ferner ist auf der Wartstation 193 der Hauptbahn zwischen den Stationen Raftatt und Dos im Bezirk des Großh. Betriebsinspektors in Karlsruhe ein Stationsamt V für den Personenverkehr eingerichtet worden. Dieses Stationsamt erhält die Bezeichnung „Haueneberstein“. Die Eröffnung findet am 15. August l. J. statt. Gleichzeitig wird die damit verbundene Bahn-telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienst dem allgemeinen Verkehr übergeben. Das Verzeichnis der Großh. Eisenbahnbetriebsstellen — B. Bl. 5 von 1895 — ist hiernach zu ergänzen.

Karlsruhe, den 28. Juli 1903.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Koth.

Sonstige Bekanntmachungen.

Kilometerzeiger.

Nr. 72500. C. Zum Kilometerzeiger für die Badischen Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden Badischen Privatbahnen ist der II. Nachtrag erschienen.

Derselbe enthält Entfernungen für die demnächst zur Eröffnung kommende Station Sachsenflur und für die Station Forchheim, deren Eröffnung auf einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen ist.

Personenverkehr.

Nr. 72497. C. In Auerbach (Station der Main-Neckarbahn) werden Einträge in badische Kilometerhefte abgestempelt.

Nr. 72841. C. Den Fahrscheinen der Reiseunternehmer wird mit Wirkung vom 1. August l. J. an Stelle der Gültigkeitsdauer von 30 Tagen eine solche von 45 Tagen beigelegt. In § 1 b der Personenabfertigungs-Vorschriften ist die Änderung handschriftlich vorzunehmen. Die vorrätigen Scheine, denen die bisherige Gültigkeitsdauer aufgedruckt ist, werden aufgebraucht. Das mit der Fahrkartenkontrolle betraute Personal ist zu unterweisen.

Güterverkehr.

Nr. 72506. C. In letzter Zeit gelangen in erheblichem Umfange Sendungen unter der Bezeichnung „Pusttücher“, „Pusttücher zum Reinigen“, „gebrauchte Pusttücher“ u. s. w. zur Auslieferung, die nach dem Gutachten eines Sachverständigen in Wirklichkeit aus gefetteten Buzslappen (Pusttüchern) bestehen und demgemäß unter die Bestimmungen in Nr. XXXI Absatz 4 der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung fallen. Gleichwohl werden sie nicht in festen, dicht verschlossenen Fässern, Kisten und sonstigen Gefäßen, sondern durchweg in Säcken, Ballen oder Körben zur Beförderung aufgeliefert und angenommen. Bei der erheblichen Gefahr einer Selbstentzündung werden die Dienststellen angewiesen, für die Folge mit allem Nachdruck auf vorschriftsmäßige Verpackung zu halten und eintretenden-

falls nach § 53 Absatz 8 der Eisenbahn-Verkehrsordnung zu verfahren.

Nr. 72507. C. Im Verzeichnis der zum Druck von Frachtkosten ermächtigten Druckereien ist unter A. zu streichen:

Gutsch & Adelsberger in Bruchsal; nachzutragen:

Adelsberger, J., in Bruchsal.

Wagensache.

Nr. 72205. C. Das Fertigen der Wagenanschriften über die Ankunft und Bereitstellung an der hierfür vorgesehenen und durch ein Doppelkreuz bezeichneten Stelle wird häufig dadurch erschwert, daß daselbst Plakate angeklebt werden. Da bei der Beseitigung dieser meistens auch das Doppelkreuz verwischt oder weggetragen wird, ist strenge darauf zu halten, daß die anzubringenden Plakate an der richtigen Stelle der Wagenwand angeklebt werden. Gegen Bedienstete, welche sich Verfehlungen gegen diese Vorschrift zu schulden kommen lassen, ist geeignet einzuschreiten.

Personalnachricht.

Entlassen:

Joseph Goss von Windschlag, zuletzt Maschinenhausarbeiter in Offenburg.

Sonstige

Registrierung

Nr. 72008. C. Die Stationen sind zu registrieren für die Beförderung von Gütern, die in den Stationen registriert sind.